

Informationen Ihres Steuerberaters

Offenlegung von Jahresabschlüssen nach § 325 HGB

Als offenzulegende Rechnungslegungsunterlagen kommen in Betracht (§ 325 Abs. 1, 3 HGB)

- Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang),
- Lagebericht,
- Bestätigungsvermerk oder Vermerk über seine Versagung,
- Bericht des Aufsichtsrats,
- Entsprechenserklärung des Vorstands,
- informatorischer IFRS-Einzelabschluss,
- Konzernabschluss (Konzernbilanz, Konzerngewinn- und -verlustrechnung, Konzernanhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalpiegel),
- Konzernlagebericht,
- Liquidations-Eröffnungsbilanz/Liquidations-Schlussbilanz.

Zu beachten ist dabei, dass die erstellten Abschlüsse in unveränderter Form wiederzugeben sind (Ausnahme: Inanspruchnahme offenzulegungsspezifischer Erleichterungen §§ 326, 327 HGB). Die Abschlüsse müssen vollständig und richtig sein und das Datum der Feststellung oder Billigung des Abschlusses ist anzugeben.

Überblick über die offenzulegenden Unterlagen in Abhängigkeit von den Größenklassen (§§ 267, 267a HGB) der betroffenen Gesellschaften:

	Große Kapitalgesellschaften (& Co.)	Mittelgroße Kapitalgesellschaften (& Co.)	Kleine Kapitalgesellschaften (& Co.)	Kleinstkapitalgesellschaften (& Co.)
I. Beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichende Unterlagen	Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht, Bestätigungsvermerk oder Vermerk über dessen Versagung, Bericht des Aufsichtsrats, Entsprechenserklärung des Vorstands (§ 325 Abs. 1 HGB)	Bilanz in der für kleine Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Form mit zusätzlichen Angaben, G+V verkürzt, Anhang verkürzt; sonstige Unterlagen wie bei großen Gesellschaften	Bilanz und Anhang ohne Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (§ 325 Abs. 1, § 326 Abs. 1 HGB)	Hinterlegung Bilanz ggf. Angaben „unter der Bilanz“ - vgl. II.2. (§ 325 Abs. 1, § 326 Abs. 2 HGB)
	Vorschlag und Beschluss zur Ergebnisverwendung unter Angabe des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (aber: § 325 (1) S. 4 HGB)			
II. Frist zur Einreichung	Grundsätzlich: Unverzüglich nach Vorlage an die Gesellschafter, spätestens nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von zwölf Monaten (Registerpublizität, § 325 Abs. 1 S. 1 HGB). Kapitalmarktorientierte Unternehmen: Publizitätspflichtige Unterlagen sind spätestens vor Ablauf des vierten Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres einzureichen (§ 325 Abs. 4 HGB).			

I. Verstöße gegen die Einreichungs- und Offenlegungspflichten

Amtsermittlungsgrundatz. Ein Ordnungsgeldverfahren wird von Amts wegen betrieben. Hierzu gibt es eine Prüfungspflicht des Betreibers des elektronischen Bundesanzeigers (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH) bezüglich der ordnungsgemäßen Offenlegung (§ 329 HGB). Für die Ahndung von Verstößen durch Verhängung eines Ordnungsgeldes ist das **Bundesamt für Justiz** zuständig (§ 335 HGB).

Ermittlungsverfahren. Zunächst prüft der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH), ob die einzureichenden Unterlagen fristgerecht und vollständig (z.B. Lagebericht oder Bestätigungsvermerk) **eingereicht** worden sind.

Gibt die Prüfung Anlass zu der Annahme, dass von der Größe der Gesellschaft abhängige Erleichterungen nicht hätten in Anspruch genommen werden dürfen, so kann der Betreiber vom publizitätspflichtigen Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist die Mitteilung der **Umsatzerlöse** und der **durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer** verlangen. Unterlässt die Gesellschaft die fristgemäße Mitteilung, so gelten die Erleichterungen bei der Offenlegung als zu Unrecht in Anspruch genommen (§ 329 Abs. 2 HGB).

Werden die offen zu legenden Unterlagen nicht fristgemäß oder unvollständig eingereicht, unterrichtet der Betreiber das Bundesamt für Justiz (§ 329 Abs. 4 HGB) und das Ordnungsgeldverfahren wird eingeleitet. Der Gesetzgeber verspricht sich dadurch Auswirkungen auf die Qualität.

Ordnungsgeldverfahren (§ 335 Abs. 3 bis 5 HGB): Zunächst wird das Ordnungsgeld unter Setzung einer Frist von sechs Wochen angedroht. Bereits mit der Androhung von Ordnungsgeld (gegen den gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft (Geschäftsführer, Vorstand) und alternativ auch gegen die Gesellschaft selbst) werden dem oder den Beteiligten die **Verfahrenskosten** (50 €) auferlegt. Nach fruchtlosem Fristablauf wird das Ordnungsgeld (2.500 bis 25.000 €) festgesetzt; gleichzeitig wird die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes zuzüglich weiterer Verfahrenskosten wiederholt.

Die Mindestordnungsgelder werden bei Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) auf 500 € und bei kleinen KapG (§ 267 Abs. 1 HGB) auf 1.000 € herabgesetzt, wenn die Sechswochenfrist zwar nicht eingehalten wird (also verspätet), jedoch die Offenlegung vor Tätigwerden des Bundesamt für Justiz nachgeholt wird. Bei mittelgroßen und großen Gesellschaften werden in diesen Fällen angedrohte Ordnungsgelder > € 2.500,00 auf € 2.500,00 reduziert. Bei geringfügiger Überschreitung der Sechswochenfrist kann das Ordnungsgeld auch unter die genannten Beträge herabgesetzt werden.

II. Entlastung für Kleinstkapitalgesellschaften

Mit dem Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) wurden die Vorgaben der Micro-Richtlinie (2012/6/EU) in nationales Recht umgesetzt. Für Kleinstkapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften & Co. wurden umfangreiche Erleichterungen geschaffen.

1. Wann liegt eine Kleinstkapitalgesellschaft vor?

Eine Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. MicroBilG liegt vor, wenn die betreffende Gesellschaft an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreitet:

- 350.000 EUR Bilanzsumme
- 700.000 EUR Umsatzerlöse
- im Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer

Es ist nicht erforderlich, dass an beiden Bilanzstichtagen die gleichen Größenklassen nicht überschritten werden.

2. Welche Erleichterungen wurden eingeführt?

Folgende Erleichterungen gelten für Kleinstkapitalgesellschaften:

- Verzicht auf die Aufstellung eines Anhangs (§ 264 Abs. 1 Satz 5 HGB), wenn Angaben zu den Haftungsverhältnissen i.S.d. §§ 251, 268 Abs. 7 HGB und zu den Vorschüssen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung (§ 285 Nr. 9c HGB) unterhalb der Bilanz gemacht werden
Im Falle einer AG bzw. KGaA ist auch § 160 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AktG zu beachten.
- Aufstellung einer vereinfachten Bilanz (nur die Buchstabenpositionen)
- Verkürzte Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung mit acht Zeilen

3. Wie ist die Offenlegung zukünftig vorzunehmen?

Für Kleinstkapitalgesellschaften ist es ausreichend, zur Erfüllung ihrer handelsrechtlichen Offenlegungspflichten, nur noch eine Hinterlegung der Bilanz beim Unternehmensregister in elektronischer Form vorzunehmen. Eine Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger ist dann nicht mehr notwendig.

Eine Einsichtnahme in die hinterlegten Bilanzen ist für Dritte nur noch auf Antrag möglich und zudem kostenpflichtig.

4. Ab wann gelten die Erleichterungen?

Da die betreffenden Kleinstkapitalgesellschaften von den durch das MicroBilG vorgesehenen Erleichterungen möglichst schnell profitieren sollen, gelten die wesentlichen Regelungen des MicroBilG erstmals bereits für das Geschäftsjahr, das zum 31. Dezember 2012 endet.

5. Welche Auswirkungen entstehen für die Praxis?

Den Erleichterungen stehen derzeit praktische Anforderungen entgegen. So bedürfen die steuerliche Buchführung und bspw. die Erstellung der E-Bilanz weiterhin einer gewissen Detailtiefe. Zudem werden Banken wie bisher aussagekräftige Jahresabschlussinformationen anfordern, sodass Kleinstkapitalgesellschaften unter Umständen nicht alle vorgesehenen Erleichterungen des MicroBilG auch in der Praxis umsetzen können.

FRIEDRICHS & PARTNER

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wagenstieg 8

37077 Göttingen

Tel.: 0551/38350-0

Fax: 0551/38350-49

E-Mail: info@fp-goettingen.de

www.fp-goettingen.de